

Zeitschrift: Pro Senectute : schweizerische Zeitschrift für Altersfürsorge, Alterspflege und Altersversicherung

Herausgeber: Schweizerische Stiftung Für das Alter

Band: 46 (1968)

Heft: 3

Rubrik: Beiträge aus dem Leserkreis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Pensionspreise sind wie folgt angesetzt:

a) *Altersheim*

Einerzimmer mit Balkon	Fr. 11.— im Tag
Einerzimmer ohne Balkon	Fr. 10.— im Tag
Zimmer für Ehepaare	Fr. 23.— im Tag

b) *Pflegeabteilung*

Einerzimmer	Fr. 16.— im Tag
Vierbett-Zimmer	Fr. 14.— im Tag

Diese Ansätze haben Gültigkeit für Gemeindebürger und Einwohner (letztere, wenn sie mindestens zwei Jahre in der Gemeinde Schwyz Wohnsitz gehabt haben). Kantonseinwohner bezahlen einen Zuschlag von Fr. 1.— im Tag, Ausserkantonale einen Zuschlag von Fr. 3.—.

Beiträge aus dem Leserkreis

Eine Warnung an Greise und Halbblinde

Wenn Sie ruhig in der Stadt spazieren und dann auf dem Trottoir einer sogenannten «Doppelleiter», ein Gerüst für Malerarbeiten, begegnen, dann kann Ihnen Gefahr lauern! Sie besahen sich die Schaufenster oder die Personen, die Ihnen entgegen kamen und erreichten, ohne auf den Boden zu sehen, einen der Gerüstpfeiler. Auf der Häuserseite des Trottoirs ist die Bahn frei für die Passanten, auf der Strassenseite befindet sich der Durchgang unter dem Baugerüst in der gleichen Breite wie daneben. Sie sehen, am Richtungspfeil stehend, durch die Unterführung. Dieselbe ist ganz frei, kein Werkzeug oder Malerkessel versperrt den Weg. Nun wissen Sie, dass im allgemeinen der Durchgang hier verboten ist. Aber heute? Es sind keine Geräte vorhanden. Sie suchen also die vorgeschriebene Tafel «Durchgang verboten». Diese fehlt ebenso. Auch sehen Sie weder einen Querbalken noch ein Seil, welche den Eintritt in den Durchgang verhindern würden. Also sagen Sie sich mit Recht: Was nicht verboten ist, ist erlaubt; die Bahn ist heute frei und machen den ersten Schritt hinüber.

Aber da schlägt Ihr Fuss an eine unmittelbar am Boden befestigte Eisenstange. Sie verletzen den Fuss, straucheln über die Stange, fallen auf den Kopf. Zum Glück verhindert der Filzhut einen Schädelbruch, aber die Schulter erleidet Schaden.

Wie kam das? Bei der Ankunft schauten Sie nie auf den Boden, bemerkten also die Stange nicht, und infolge der schlechten Augen sahen Sie auch die Stange am andern Ende des Durchgangs nicht, welche übrigens die gleiche Farbe hat wie der Boden! Sie müssen in das Spital, verbunden mit Schmerzen und erheblichen Kosten und ohne volle Genesung. Der Gerüstbesitzer sagt, die Bodenstange bedeute bereits ein Durchgehverbot, was aber rechtlich nicht stimmen kann. Eine Verbotstafel muss in Höhe der Augen angebracht sein; auch die Querstange sollte nicht am Boden liegen und besser markiert sein. Wer muss hier zahlen? Wer war verantwortlich? Der Fall ereignete sich kürzlich.

Dr. E. Scheurer, Montreux

Ein verborgenes Übel

Kürzlich traf ich einen alten Bekannten an, einen sehr alten, und hatte einen kleinen Schwatz mit ihm. Wie es ihm gehe? Oh, es gehe ihm ordentlich für seine 90 Jahre, er sei noch einigermassen bei Kräften und könne mancherlei helfen in der Landwirtschaft der Jungen — keine Stricke mehr zerreißen, nein, das nicht mehr, aber doch gibt es ja so viele kleinere «Werke» zu tun, dass er nie müssig zu sein brauche. Da gibt es einmal Kartoffeln zu erlesen, im Frühling Holz klein zu machen, der Tochter ein Gartenbeet umzustechen, den Hag auszubessern, dem Enkelkind sein Bäbiwägelchen wieder auf die Beine oder vielmehr auf die Räder zu helfen und kurz, er hat immer Beschäftigung. Das erhält ihn gesund. Zum schlimmsten im Alter gehört die Untätigkeit. Wozu wäre man denn sonst noch da? So verdient er doch noch sein Essen.

So ist er also zufrieden? O ja, er hat's soweit gut, die Jungen sind recht mit ihm, er hätte nichts zu klagen, wenn nur das eine nicht wäre: seine Uebelhörigkeit. Er strengt seine Ohren an mit aller Kraft und doch, wenn sie am Tisch miteinander sprechen — und manchmal mehr als einer — versteht er nichts davon. Im besten Fall merkt er, wovon gesprochen wird, aber oft auch das nicht. Er sieht, dass sie lachen, sieht, dass man sich über etwas aufregt, aber er weiss nicht, worum es sich handelt; er ist völlig ausgeschlossen. Die andern sind so mit dem Gegenstand beschäftigt, dass sie gar nicht an den Grossvater denken, gar nicht daran denken, dass er, der doch immer so ein aufgeschlossener Mensch war, voller Interesse für alles, was vor sich ging in der Nähe und

Ferne, der so gern mitsprach und so manches gute Wort einwarf, nichts versteht von allem, was jetzt «auf dem Tapet» ist. Sie denken nicht an seine Lage, können es ihm nicht nachfühlen, was es heisst, nicht mehr mitreden zu können, sozusagen vor der geschlossenen Türe zu stehen.

So steht er wieder vom Tisch auf, schweren Herzens, er gehört nicht mehr dazu.

Schwerhörigkeit ist eines der schlimmsten Uebel des Alters, weil sie den Menschen in gewissem Sinne ausschliesst aus der Gesellschaft. Gewiss, man kann, wenn man z. B. bei Tische sitzt, seinem schwerhörigen Nachbar nicht alles erklären was «läuft», nicht jeden Witz, jedes Wort übersetzen, d. h. ins Ohr rufen, das wäre zu umständlich, aber doch ab und zu ihn aufklären über das, was die Gemüter erheitert oder besonders anregt. Er soll sich hineingezogen fühlen in das, was sie beschäftigt, sonst zieht er sich mehr und mehr in sich selbst zurück; die Leute finden, er sei «wunderlich» geworden. Es ist so, aber es brauchte nicht so zu sein, wenn man ihn aus seiner Vereinsamung herauszöge. So viele Menschen sind heute einsam aus diesem oder jenem Grunde, mit eigener Schuld oder ohne; wir wissen nicht immer warum. Die Schwerhörigkeit ist jedenfalls weitgehend beteiligt.

Mit dem Blinden, dessen Uebel offensichtlich ist, hat jeder Mitteid und sucht ihm zu helfen, der Schwerhörige oder gar Taube, dessen Einbusse fast ebenso schwer ist, wird eher übersehen, und doch könnte eine Stunde, die wir ihm widmen, ein Gespräch, das wir — wenn auch mühsam — mit ihm führen, seine Lebensgeister für einmal wieder wecken. Lassen wir uns die Zeit dafür und ein wenig Geduld nicht reuen, wo wir Gelegenheit haben.

Marie Steiger-Lenggenhager, Eglisau

Bücherecke

Noam Ernst: «Im Altenheim leben». Heft 29 der Kleineren Schriften des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Frankfurt/M. 1968. 120 Seiten. Kartoniert DM 10,20. Auslieferung: G. Grote'sche Verlagsbuchhandlung, D-5213 Spich, Bez. Köln, Hauptstrasse 23—27.

Im Dezemberheft 1965 unserer Zeitschrift erschien unter dem Titel «Vom Geist des Altersheims» ein Vortrag von E. Noam, der damals bei unseren Lesern grossen Anklang fand. Der Ver-